

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 19.11.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.4	Bezeichnung der Vorlage: Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlage n (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten		Datum: 19.11.2025
Vorlage-Nr: VO/0231/25			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	09.12.2025	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung	
Ö	16.12.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Gebührensätze für Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten wurden zuletzt 2023 neu kalkuliert. Infolge einer Prüfung der Abwassergebührenkalkulation durch die beauftragte Kommunalagentur ergeben sich auch Veränderungen in der Kalkulation der vorgenannten Gebührenarten, die nun aufgegriffen werden. Im Stadtgebiet sind heute noch 29 abflusslose Gruben (AG) und 118 Kleinkläranlagen erfasst. Im Jahr 2021 wurden 1.429,6 m³, im Jahr 2022 1.623,7 m³, im Jahr 2023 1.244 m³ und im Jahr 2024 1.158,40 m³ Inhalte aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und mobilen Toiletten bei der Kläranlage angeliefert. 2024 teilte sich die Anlieferung wie folgt auf: 665,0 m³ aus Kleinkläranlagen, 451,0 m³ aus abflusslosen Gruben und 42,4 m³ aus mobilen Toiletten.

Der Gebührensatz wurde dem jeweiligen Grad der Verschmutzung der abgefahrenen Schlämme angepasst. Hierbei wurden gerichtlich überprüfte Belastungswerte als auch Werte aus den Regelwerken der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. herangezogen. Es wird auf die Kalkulation zur Satzung im Anhang verwiesen. Aus der Kalkulation ergibt sich, dass der Gebührensatz für Kleinkläranlagen und mobile Toiletten erneut stark angehoben werden muss. Hierdurch ergibt sich ein Gesamtertrag der Gebühren von ca. 15.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal und Digitalisierung empfiehlt dem Rat:

Der Rat beschließt,

1. Der Rat macht sich die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zu eigen.

2. Der Rat beschließt die nachfolgende Änderungssatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten wie folgt:

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten

Vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S.618), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 155), und der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), und der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung der Stadt Wegberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „2,12“ durch die Zahl „2,86“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „17,60“ durch die Zahl „23,74“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „40,64“ durch die Zahl „54,83“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage/n:

Kalkulation

Dritte Änderungssatzung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Wilkens-Mathar Kämmerer + FBL
203

Gez.

Karneth

Erste

Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Abflusslose Gruben

In Wegberg wird aufgrund der Starkverschmutzerproblematik ein separater Gebührensatz für die Reinigung des Abwassers kalkuliert. Für das Jahr 2026 liegt dieser Gebührensatz bei 2,86 € je cbm. Dieser Umstand erlaubt eine vereinfachte Kalkulation des Gebührensatzes für Grundstücksentwässerungsanlagen. Der Inhalt aus abflusslosen Gruben ist grundsätzlich in seiner Zusammensetzung mit dem in den Kanal abgeleiteten Schmutzwasser identisch. Der Gebührensatz für die Abwassereinigung liegt daher für 2026 bei **2,86€ je** abgefahrenem Kubikmeter Abwasser.

Kleinkläranlagen

Für den Inhalt aus Kleinkläranlagen orientiert sich der Faktor am Parameter CSB (homogenisiert). Dieser liegt im häuslichen Abwasser durchschnittlich bei 600 mg/l (so auch OVG NRW, Urteil vom 20.03.2007, Az. 15 A 69/05). Gem. DWA-A 280 „Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen in kommunalen Kläranlagen“ liegt der Mittelwert für CSB (homogenisiert) im Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage bei 5.000 mg/l. Daraus ergibt sich ein **Faktor von 8,3**. Bezogen auf den Abwasserreinigungsgebührensatz für 2026 errechnet sich daraus ein Gebührensatz von **23,74 € je** abgefahrenen Kubikmeter des Inhalts aus einer Kleinkläranlage.

Chemietoiletten

Für einen entsprechenden Vergleich in Bezug auf Mobiltoiletten mit Sanitärzusätzen wird das DWA-M 270 „Entsorgung von Inhalten aus Mobiltoiletten mit Sanitärzusätzen“ herangezogen. Der CSB-Gehalt des Inhalts aus solchen Anlagen liegt danach im Mittel bei 11.500 mg/l. Daraus ergibt sich ein **Faktor von 19,17**. Bezogen auf den Abwasserreinigungsgebührensatz für 2026 errechnet sich daraus ein Gebührensatz von **54,83 € je Kubikmeter des** angenommenen Inhalts aus einer Mobiltoilette.

	2018	2022	2024	2026
Gebührenvergleich:				
abflusslose Gruben	2,07 €/m ³	2,49 €/m ³	2,12 €/m ³	2,86 €/m ³
Kleinkläranlagen	7,24 €/m ³	8,70 €/m ³	17,60 €/m ³	23,74 €/m ³
Chemietoiletten	33,08 €/m ³	39,76 €/m ³	40,64 €/m ³	54,83 €/m ³

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten

Vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S.618), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 155), und der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), und der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung der Stadt Wegberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „2,12“ durch die Zahl „2,86“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „17,60“ durch die Zahl „23,74“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „40,64“ durch die Zahl „54,83“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Abflusslose Gruben

In Wegberg wird aufgrund der Starkverschmutzerproblematik ein separater Gebührensatz für die Reinigung des Abwassers kalkuliert. Für das Jahr 2026 liegt dieser Gebührensatz bei 2,99 € je cbm. Dieser Umstand erlaubt eine vereinfachte Kalkulation des Gebührensatzes für Grundstücksentwässerungsanlagen. Der Inhalt aus abflusslosen Gruben ist grundsätzlich in seiner Zusammensetzung mit dem in den Kanal abgeleiteten Schmutzwasser identisch. Der Gebührensatz für die Abwassereinigung liegt daher für 2026 bei **2,99€ je** abgefahrenem Kubikmeter Abwasser.

Kleinkläranlagen

Für den Inhalt aus Kleinkläranlagen orientiert sich der Faktor am Parameter CSB (homogenisiert). Dieser liegt im häuslichen Abwasser durchschnittlich bei 600 mg/l (so auch OVG NRW, Urteil vom 20.03.2007, Az. 15 A 69/05). Gem. DWA-A 280 „Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen in kommunalen Kläranlagen“ liegt der Mittelwert für CSB (homogenisiert) im Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage bei 5.000 mg/l. Daraus ergibt sich ein **Faktor von 8,3**. Bezogen auf den Abwasserreinigungsgebührensatz für 2026 errechnet sich daraus ein Gebührensatz von **24,82 € je** abgefahrenen Kubikmeter des Inhalts aus einer Kleinkläranlage.

Chemietoiletten

Für einen entsprechenden Vergleich in Bezug auf Mobiltoiletten mit Sanitärzusätzen wird das DWA-M 270 „Entsorgung von Inhalten aus Mobiltoiletten mit Sanitärzusätzen“ herangezogen. Der CSB-Gehalt des Inhalts aus solchen Anlagen liegt danach im Mittel bei 11.500 mg/l. Daraus ergibt sich ein **Faktor von 19,17**. Bezogen auf den Abwasserreinigungsgebührensatz für 2026 errechnet sich daraus ein Gebührensatz von **57,32 € je Kubikmeter des** angenommenen Inhalts aus einer Mobiltoilette.

	2018	2022	2024	2026
Gebührenvergleich:				
abflusslose Gruben	2,07 €/m ³	2,49 €/m ³	2,12 €/m ³	2,99 €/m ³
Kleinkläranlagen	7,24 €/m ³	8,70 €/m ³	17,60 €/m ³	24,82 €/m ³
Chemietoiletten	33,08 €/m ³	39,76 €/m ³	40,64 €/m ³	57,32 €/m ³

**Dritte Änderungssatzung zur
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten
vom**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), und der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung der Stadt Wegberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „2,12 Euro“ durch den Betrag „2,99 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Betrag „17,60 Euro“ durch den Betrag „24,82 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird der Betrag „40,64 Euro“ durch den Betrag „57,32 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.